



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

17. Jahrgang

Ausgabetag: 11.12.2015

Nr. 32

Inhalt:

Seite

1. **Öffentliche Bekanntmachung der 8. Nachtragssatzung vom 11.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 04.11.2011** 2
2. **Öffentliche Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)** 4
3. **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weilerswist über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Weilerswist nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW** 6
4. **Öffentliche Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung vom 10.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Weilerswist vom 18.05.1989** 8
5. **Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung vom 11.12.2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012** 9

---

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin  
Redaktion: Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 117  
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.  
b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.  
c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



**8. Nachtragssatzung vom 11.12.2015 zur Satzung  
über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und  
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist  
vom 04.02.2011**

**60.15**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW, S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW, S. 496), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW, S. 133ff) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 04.02.2011 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

für das Jahr 2012	3,46 €
für das Jahr 2013	3,39 €
für das Jahr 2014	2,70 €
für das Jahr 2015	3,69 €
für das Jahr 2016	3,38 €

**§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

für das Jahr 2012	0,82 €
für das Jahr 2013	0,74 €
für das Jahr 2014	0,63 €
für das Jahr 2015	0,82 €
für das Jahr 2016	0,80 €

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 11.12.2015

Gez.  
Anna-Katharina Horst  
Bürgermeisterin

---



**5. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung  
von Straßenreinigungsgebühren  
in der Gemeinde Weilerswist  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

60.7

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur in seiner Sitzung am 26.11.2015 die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 beschlossen:

**§ 1**

Das gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

**Ortsteil Weilerswist**

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Straßenreinigung</b>			<b>Winterwartung</b>	
	<b>Klassifizierung</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Anlieger</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Anlieger</b>
Berta-Benz-Straße	A	X		X	
Große Heide (Teilstück von Josef- Burghof-Straße bis hinter die Nazissenstraße)	A		X		X
Josef-Burghof-Straße	A		X		X
Josef-Heibges-Straße	A		X		X
Lavendelweg	A		X		X
Malvenweg	A		X		X
Narzissenstraße	A		X		X
Tulpenstraße (Teilstück von Josef- Burghof-Straße bis hinter Narzissenstraße)	A		X		X
Uhrmacherweg	A		X		X

**§ 2**

Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 11.12.2015

Gez.  
Anne Horst  
Bürgermeisterin

---



**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weilerswist  
über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr  
in der Gemeinde Weilerswist nach  
§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NW) vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), wird nachfolgende Gemeindestraße im Gemeindegebiet Weilerswist dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

<b>Gemarkung:</b>	Weilerswist
<b>Bezeichnung:</b>	Anton-Schell-Straße
<b>Flur:</b>	3
<b>Flurstücke:</b>	151 (bis auf den markierten Bereich gegenüber Anton-Schell-Str. Nr. 14), 172 und 764

Diese Widmung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung können Sie bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen (oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen), schriftlich oder elektronisch (\*) Klage erheben. Sie kann dort auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

(\*) Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

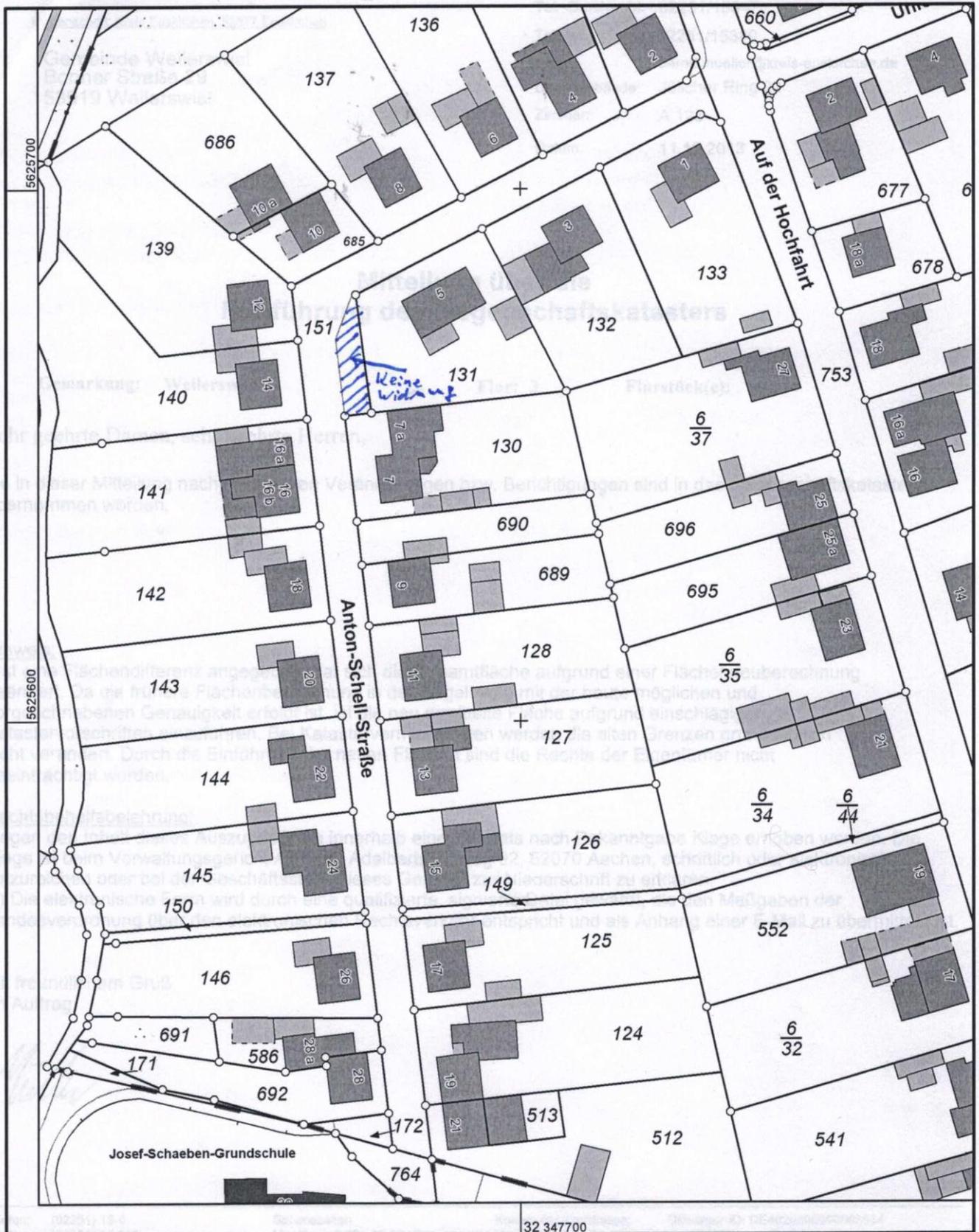
Weilerswist, den 10.12.2015  
Gemeinde Weilerswist

Gez.  
Anna-Katharina Horst  
Bürgermeisterin



Flurstück: 151  
Flur: 3  
Gemarkung: Weilerswist  
Anton-Schell-Straße, Weilerswist

Erstellt: 06.12.2013  
Zeichen: 52-13-0472



Maßstab 1 : 1000

10 20 30 40 50 Meter

© Kreis Euskirchen



**2. Nachtragssatzung vom 10.12.2015  
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8  
KAG für straßenbauliche Maßnahmen  
in der Gemeinde Weilerswist vom 18.05.1989**

60.4

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und § 8 in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Weilerswist vom 18.05.1989 beschlossen:

**Artikel 1**

In den Paragraphen:

- § 2 Abs. 1 Nr. 6
- § 3 Abs. 3 Nr. 7
- § 3 Abs. 4 g) und h)

wird der Verweis zu § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) ersetzt durch:

§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 Straßenverkehrsordnung (StVO).

**Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 10.12.2015  
Gemeinde Weilerswist

Gez.  
Anna-Katharina Horst  
Bürgermeisterin



**Gebührensatzung vom 11.12.2015  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung werden Abfallgebühren erhoben.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind
  - a) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Restabfallbehälter;
  - b) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Bioabfallbehälter;
  - c) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Restabfallsäcke;
  - d) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Bioabfallsäcke;
  - e) das Volumen der Sperrgutabfuhr (soweit es sich um eine Überschreitung von 5 m<sup>3</sup> handelt);
  - f) die Anzahl der Absetzkipperbehälter (ASK-Behälter) bzw. der Hakenkipperbehälter (HKL-Behälter), die Mietdauer sowie die jeweiligen Entsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung des Kreises Euskirchen;
  - g) der Gefäßtausch nach Anzahl und Größe des Gefäßes.

**§ 2  
Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr beträgt:
  - a) je Jahr für einen Restabfallbehälter mit einem Inhalt von

60 Litern	76,08 EUR
80 Litern	101,28 EUR
120 Litern	151,80 EUR
240 Litern	303,84 EUR
1.100 Litern	1.451,28 EUR
  - b) für 13 Stück 70 Liter Restabfallsäcke im Jahr (für vierwöchentliche Entleerung), für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (60 Liter) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde  
45,96 EUR bei Abholung  
zuzüglich 10,00 EUR Gebühren bei Zustellung der Abfallsäcke durch einen Paketdienst;

- c) je Jahr für einen Bioabfallbehälter mit einem Inhalt von  
120 Litern 32,64 EUR  
240 Litern 65,52 EUR;
- d) je Restabfallsack (Zusatzsack) mit einem Inhalt von 70 Litern (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)  
für Endverbraucher 3,00 EUR  
für Wiederverkäufer 2,25 EUR;
- e) je Bioabfallsack für ein maximal zulässiges Gesamtabfuhrgewicht von 30,00 kg/Sack (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)  
für Endverbraucher u. Wiederverkäufer 3,50 EUR;
- f) für die bei einer Abfuhr über 5 m<sup>3</sup> hinausgehende Menge Sperrgut 15,43 EUR je m<sup>3</sup>;
- g) für ASK-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen
- |   |        |
|---|--------|
| je 3 m <sup>3</sup> Behälter, Miete ohne oder mit Deckel<br>EUR   | 121,76 |
| je weiterer Werktag ohne Deckel<br>EUR  | 2,40   |
| je weiterer Werktag mit Deckel<br>EUR   | 2,59   |
| je 7 m <sup>3</sup> Behälter, Miete ohne oder mit Deckel<br>EUR   | 121,76 |
| je weiterer Werktag ohne Deckel<br>EUR  | 2,48   |
| je weiterer Werktag mit Deckel<br>EUR   | 2,68   |
| je 10 m <sup>3</sup> Behälter, Miete ohne oder mit Deckel<br>EUR  | 121,76 |
| je weiterer Werktag ohne Deckel<br>EUR  | 2,56   |
| je weiterer Werktag mit Deckel<br>EUR   | 2,77   |
| je 12 m <sup>3</sup> Behälter, Miete ohne oder mit Deckel<br>EUR  | 121,76 |
| je weiterer Werktag ohne Deckel<br>EUR  | 2,56   |
| je weiterer Werktag mit Deckel<br>EUR   | 2,77   |
| für HKL-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen |        |
| je 20 m <sup>3</sup> Behälter, Miete ohne oder mit Deckel<br>EUR  | 147,21 |
| je weiterer Werktag ohne Deckel<br>EUR  | 4,94   |
| je weiterer Werktag mit Deckel<br>EUR   | 7,10   |

je 36 m <sup>3</sup> Behälter, Miete ohne oder mit Deckel EUR	147,21
je weiterer Werktag ohne Deckel EUR	5,47
je weiterer Werktag mit Deckel EUR.	7,75

- (2) Mit der Gebühr gemäß Absatz 1 a) und b) sind abgegolten:
- die zweiwöchentliche Entleerung der Restabfallbehälter;
  - die vierwöchentliche Entleerung eines Restabfallsackes;
  - die monatliche Sperrmüllabfuhr bis zu einer Gesamtmenge von jeweils 5 m<sup>3</sup> sowie das Einsammeln und Befördern von Elektro-Großgeräten im Abrufkartensystem;
  - das Einsammeln und Befördern der Weihnachtsbäume sowie von drei weiteren Grünabfallsammlungen;
  - die vierteljährliche Annahme von Sonderabfall an den von der Gemeinde über den Abfuhrkalender bekannt gegebenen Sammelstellen
  - die vierwöchentliche Entleerung der Papiertonne sowie
  - zweimonatliche Altkleidersammlung.
- (3) Mit der Gebühr gemäß Absatz 1 c) sind abgegolten:
- die zweiwöchentliche Entleerung der Bioabfallbehälter, wobei der Bioabfallbehälter von April bis Ende Oktober wöchentlich entleert wird.

### **§ 3**

#### **Auslieferung, Wechsel und Austausch von Abfallgefäßen**

- (1) Die Auslieferung von Abfallgefäßen infolge des erstmaligen Anschlusses bzw. Wiederanschlusses eines Grundstücks an die Abfallentsorgung und die Abholung der Abfallgefäße infolge der Beendigung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung sind gebührenfrei.
- (2) In allen anderen Fällen wird für die Auslieferung, den Wechsel und den Austausch von Abfallgefäßen jeweils eine Pauschalgebühr von 9,00 € je Gefäß erhoben.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks, d. h. mit dem Aufstellen bzw. Vorhandensein der Abfallbehälter, folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung aufgehoben wird. Änderungen bei der Anzahl oder der Größe der Abfallbehälter sowie sonstige Änderungen werden zu Beginn des folgenden Kalendermonats für die Gebührenrechnung berücksichtigt.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren nach § 2 und 3 dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheids fällig. Sie können auch zusammen mit anderen Abgaben durch gemeinsamen Abgabenbescheid angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und die zur dinglichen Nutzung des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks Berechtigten. Besteht ein dingliches Nutzungsrecht, so schulden die zur dinglichen Nutzung Berechtigten die Gebühr an erster Stelle. Mehrere Eigentümer, dingliche Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel der Gebührenpflichtigen ein, haben die bisherigen Gebührenpflichtigen die Gebühr bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Monats haften neben den bisherigen auch die neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haften die bisherigen Gebührenpflichtigen so lange, bis der Wechsel der Gemeinde Weilerswist bekannt gegeben ist.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 12.12.2014 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 11.12.2015

Gez.  
Anna-Katharina Horst  
Bürgermeisterin

---

**Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Arnold Mauel</b> -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinrich Oberrem</b> -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	--	---

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Bert Henn</b> -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter  
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**